



SATZUNG

DER

STADTKAPELLE HAYINGEN e.V.

Inhalt

§ 1.	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2.	Zweck, Aufgaben	2
§ 3.	Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit	2
§ 4.	Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust	3
§ 5.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6.	Ehrenmitglieder.....	4
§ 7.	Vereinsorgane	5
§ 8.	Die Generalversammlung	5
§ 9.	Der geschäftsführende Vorstand	6
§ 10.	Der Ausschuss	7
§ 11.	Ausschusssitzungen	8
§ 12.	Jugendleiter	9
§ 13.	Vergütungen	9
§ 14.	Satzungsänderung.....	10
§ 15.	Auflösung.....	10
§ 16.	Datenschutzregelungen	11
§ 16.	Inkrafttreten	12

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein "Stadtkapelle Hayingen e.V." mit Sitz in Hayingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münsingen (Nr. 192) eingetragen.

§ 2. Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Volks- und Blasmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Abhaltung regelmäßiger Musikproben
- geregelte musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen
- musikalische Aufführungen und Auftritte
- Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen
- Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen, sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art

§ 3. Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Jugendmitgliedern:
- aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden in den Musikorchestern der Stadtkapelle Hayingen
 - passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen
 - Jugendmitglieder sind die in der musikalischen Ausbildung stehenden Jugendlichen.
- (2) Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- Die Mitgliedschaft ruht jedoch bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitglieder der Generalversammlung.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag, dieser wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Bei Eintritt eines Mitglieds im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu erheben, bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist ein halber Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- (4) Alle passiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- (5) Alle Jugendmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen.
- (7) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder sind weiter verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

§ 6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 7. Vereinsorgane

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Ausschuss.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und auf Antrag bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 8. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet im Geschäftsjahr einmal, möglichst im I. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hayingen einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Generalversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
- (5) Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet, in diesem Falle zählen die entsprechend votierenden Mitglieder als nicht anwesend.
- (6) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (7) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Vorsitzenden
 - 2. seinen stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Kassier
 - 4. dem Schriftführer
- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestellt ist. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsregelung vom Ausschuss beschlossen.

- (3) Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.
- (4) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Ausschusssitzungen und Generalversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit einem der Vorsitzenden unterzeichnen.
- (5) Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (6) Kassenprüfer: Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl von einem der beiden Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Generalversammlung und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Generalversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

§ 10. Der Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Der Jugendleiter
 - Der stellvertretende Jugendleiter
 - 4 Beisitzer, davon mindestens 3 aktive Musiker.
- (2) Der Ausschuss erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses (einschließlich Vorstand) werden von der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- (4) Die Wahl des Ausschusses erfolgt in zwei Gruppen, wobei jährlich abwechselnd eine Gruppe gewählt wird.

Die beiden Gruppen sind:

Gruppe 1:

- Vorsitzender (Vorstand)
- Weitere Vorsitzende (wenn mehr als 2 Vorstände i.S. § 9 Abs. 2)
- Schriftführer
- Stellvertretender Jugendleiter
- 50 % der Beisitzer
- 1 Kassenprüfer für 2 Jahre

Gruppe 2:

- 2. Vorsitzender
- Weitere Vorsitzende (wenn mehr als 2 Vorstände i.S. § 9 Abs. 2)
- Kassier
- Jugendleiter
- 50 % der Beisitzer
- 1 Kassenprüfer für 2 Jahre

- (5) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Wahlzeit aus, so kann durch Beschluss des Vorstandes ein anderes Mitglied mit der Übernahme des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bestimmt werden.

§ 11. Ausschusssitzungen

- (1) Der Ausschuss wird von dem 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte davon anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen.
- (3) Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

§ 12. Jugendleiter

- (1) Der Jugendleiter hat die besonderen Interessen der Jugendmitglieder wahrzunehmen und im Ausschuss zu vertreten.
- (2) Die Jugendmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Jugendvertreter. Dieser ist Sprecher gegenüber dem Jugendleiter. Der Jugendvertreter kann auf Antrag zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 13. Vergütungen

- (1) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.
- (2) Der Ausschuss kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (3) Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen,

die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (5) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Bei Bedarf können pauschalisierte Zahlungen beschlossen werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14. Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied schriftlich bis 14 Tage vor der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15. Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für die Einberufung gilt abweichend von § 8 eine Frist von 4 Wochen.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kultur, zu verwenden hat.

§ 16. Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 31.01.2020 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam (sie tritt anstelle der Satzung vom 25.01.2019).

Hayingen, den 31.01.2020

.....	
.....	
.....	
.....	
.....	